

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Schagerl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden**, LT-713/G-13/1-2015

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die bisherigen Ziffern 1 bis 4 werden zu Ziffern 2 bis 5.
2. Ziffer 1 (neu) lautet:
 - „ 1. Im § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„Für Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung und Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist eine Wasseranschlussgebühr nicht einzuheben.“
3. In Ziffer 4 (neu) wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:
„§ 21 Abs. 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.“